

267

Verein der Hundefreunde Durbachtal/Ortenau e.V.

Satzung (Seite 1 - 8)

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgabe
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Organe
- § 6 Vorstand
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Weitere Bestimmungen
- § 9 Salvatorische Klausel

269

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der am 01.12.1992 in Ebersweier gegründete Verein führt den Namen „Verein der Hundefreunde Durbachtal/Ortenau e.V.“ (VdH-Durbachtal/Ortenau e.V.).
- 1.2 Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenburg unter der Nummer VR 622.
- 1.3 Sitz des Vereins ist Durbach-Ebersweier.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband e.V. (swhv), Sitz Stuttgart.
- 1.6 Rechtssitz ist Offenburg.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- 2.1 Zweck und Aufgabe des Vereins ist es, durch die Schaffung von vielfältigen Möglichkeiten und Voraussetzungen (Vereinsgelände und Geräte) seinen Mitgliedern eine sinnvolle und aktive Freizeitgestaltung durch Sport mit dem Hund zu ermöglichen und somit die körperliche Ertüchtigung zu fördern. Dabei dienen die Richtlinien des Umweltschutzes und des Tierschutzgesetzes als Grundlage.
- 2.2 Die Arbeit mit Jugendlichen (Sport mit dem Hund, Betreuung durch Jugendabteilung) ist Bestandteil des Vereins. Ein Anliegen ist dem Verein, Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit zu einer sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit zu bieten.
- 2.3 Der Verein gewährleistet durch regelmäßige Ausbildungsangebote die Schulung der Mitglieder und deren Hunde. Zur Überprüfung des Leistungsstandes von Hundeführer und Hund werden Sportveranstaltungen durchgeführt, die von berechtigten Leistungsrichtern bewertet werden.
- 2.4 Der Verein beachtet die Gleichberechtigung gemäß Artikel 3 GG.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der VdH-Durbachtal/Ortenau e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 ff. Abgabeverordnung.
- 3.2 Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Die Mitarbeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2A

- 3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven und passiven) Mitgliedern (natürlichen Personen), jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren und Ehrenmitgliedern.
- 4.2 Mitglieder können Personen werden, die sich im Sinne des Vereins betätigen, am Hundesport aktiv teilnehmen oder die den Hundesport fördern wollen und welche im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
- 4.3 Beitrittserklärungen sind schriftlich an die Vorstandschaft zu richten, welche über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 4.4 Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und muss bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres entrichtet sein bzw. wird bei bestehender Einzugsermächtigung bis zu diesem Termin eingezogen. Mitglieder, die nach einer Frist von 3 Monaten nach dem 31.03. trotz Mahnungen ihren Beitrag nicht entrichtet haben, können durch Beschluss der Vorstandschaft gekündigt werden. Die Kündigung ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Eine Kündigung entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem Zeitpunkt des Eintritts und wird anteilig nach Monaten erhoben. Mit der Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder der Satzung und der Platzordnung zu und verpflichten sich zum aktiven Einsatz in den Einrichtungen des Vereins. Zur Pflege und Erhaltung der Vereinseinrichtungen kann vom Vorstand ein Arbeitsdienst einberufen werden, an dem sich alle aktiven Mitglieder im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu beteiligen haben. Bei Nichtbeteiligung ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 4.5 Mitglieder, die im Besitz von Hunden sind und/oder deren Hund aktiv am Vereinssport teilnimmt, verpflichten sich ihre Hunde impfen zu lassen sowie eine Tierhaftpflichtversicherung abzuschließen. Sie verpflichten sich dies jährlich nachzuweisen.
- 4.6 Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Ableben
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss
- 4.7 Die freiwillige Austrittserklärung wird zum Schluss des laufenden Kalenderjahres wirksam. Sie bedarf der Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Kalendermonat und ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.
- 4.8 Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.

27

4.9 Der Ausschluss kann erfolgen

- a) wenn das Mitglied gegen die Satzung, die Platzordnung oder die Beschlüsse des Vereins vorsätzlich oder mehrfach verstoßen hat
- b) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Ausbildungsrichtlinien verstoßen oder Beschlüsse übergeordneter Verbände nicht befolgt hat
- c) wegen Gefährdung oder Schädigung des Vereins und dessen Mitglieder
- d) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- e) wenn das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung, die im Abstand von 21 Tagen erfolgten, nicht erfüllt hat
- f) bei Vergehen, die das Ansehen des Vereins schädigen
- g) bei wiederholten beleidigenden Äußerungen gegen die Vereinsleitung, gegen Mitglieder oder Lehrgangsteilnehmer
- h) bei unsachlicher Kritik an den Tätigkeiten von Leistungsrichtern, Veranstaltungsleitern, Übungsleitern und deren Helfern.

4.10 In dringenden Fällen kann der geschäftsführende Vorstand den Ausschluss als Sofortmaßnahme verfügen. Die erweiterte Vorstandschaft muss innerhalb von zwei Wochen über den endgültigen Ausschluss entscheiden. Ein eventueller Widerspruch gegen den Ausschluss oder die Einlegung einer Berufung (§4.11) hat keine aufschiebende Wirkung.

4.11 Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Entscheidung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung oder Anhörung innerhalb der Fristen keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

4.12 Das ausgetretene, von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf die Vermögensanteile des Vereins.

4.13 Auf Initiative des Vorstandes können Personen, die sich um den Verein in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht oder das 70. Lebensjahr vollendet haben, vor der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit, im Übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

4.14 Auf Initiative des erweiterten Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Vorsitzende mit außergewöhnlichen Verdiensten zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Diese haben in den Sitzungen der Vorstandschaft jedoch keine Stimme.

775

§ 5 Organe

5.1 Organe des Vereins sind

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

6.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer


6.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Jugendwart
- c) den Beisitzern
- d) dem Übungsleiter

6.3 Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, übernimmt der Restvorstand die Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

6.4 Aufgabenstellung

- a) Der erste Vorsitzende vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er überwacht die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und vom Ausschuss gefassten Beschlüsse. Der erste Vorsitzende kann in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Vorstandschaft Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden. Dem ersten Vorsitzenden obliegt die Wahrung der Ausübung des Hausrechts.
- b) Der zweite Vorsitzende ist gleichfalls berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass er von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
- c) Dem Kassenwart obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über alle Ausgaben und Einnahmen hat er Buch zu führen. Anschaffungen im Wert bis zu 400,- Euro kann der erste und der zweite Vorsitzende ohne vorherige Zustimmung der Vorstandschaft vornehmen.

- 
- d) Der Schriftführer unterstützt den ersten Vorsitzenden bei der Fertigung und Führung des Schriftverkehrs. Er verfasst bei den Sitzungen und Versammlungen das Protokoll, das vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
 - e) Der Übungsleiter ist für die gesamte hundesportliche Arbeit im Verein verantwortlich. Zu seiner Unterstützung erhält er aus dem Kreis der Mitglieder geeignete Übungswarte und Helfer. Übungswarte und Helfer können zu den Sitzungen der Vorstandschaft als Berater hinzugezogen werden. Der Übungsleiter ist verpflichtet, die hundesportliche Arbeit entsprechend der vom swvh herausgegebenen Richtlinien durchzuführen und die vom swvh angesetzten Fortbildungskurse zu besuchen. Für jeden Hundeführer und Hund ist eine der Eignung entsprechende Prüfung in der Ausbildungsarbeit anzustreben.
 - f) Der Jugendwart ist für die Führung der Vereinsjugendgruppe verantwortlich. Ihm obliegt die Förderung und Durchführung von Jugendveranstaltungen kultureller und unterhaltender Art.
 - g) Den Beisitzern können zur Unterstützung von Funktionsträgern vom Vorstand Aufgaben zugeteilt werden.
 - h) Die beiden Kassenprüfer, die der Vorstandschaft nicht angehören dürfen, müssen mindestens einmal im Geschäftsjahr und wenn nur einmal, dann vor der Mitgliederversammlung, die Kasse und die Kassenunterlagen prüfen. Die Kassenprüfer müssen, wenn die Kasse und deren Unterlagen in Ordnung sind, der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenwartes empfehlen.
- 6.5 Mitglieder, die aus triftigem Grund am Besuch der Mitgliederversammlung verhindert sind, sind wählbar. Ihre Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion muss dem Versammlungsleiter in schriftlicher Form vorliegen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden schriftlich einberufen und findet jährlich in den ersten drei Monaten des Jahres statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich erfolgen, bei hinterlegter E-Mail-Adresse genügt auch die Mitteilung per E-Mail. Eine Veröffentlichung in der Tageszeitung, Gemeinde- oder Amtsblatt ist nicht zwingend notwendig.
- 7.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn die Wichtigkeit der zu erledigenden Aufgaben dies rechtfertigt oder aber mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beantragen.
- 7.3 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim ersten Vorsitzenden eingegangen sein.

W

7.4 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands, sowie dessen Entlastung
- c) Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Festsetzen der Beiträge
- e) Entscheidung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie schriftlich eingegangener Anträge
- f) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

7.5 Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom zweiten Vorsitzenden, weiter hilfsweise von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sollte die Mitgliederversammlung nicht vom ersten Vorsitzenden geleitet werden, ist das Protokoll vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

7.6 Zur Überwachung der satzungsgemäßen Führung der Einnahmen und Ausgaben wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die jeweils drei Jahre amtieren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören.

7.7 Eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder nach Antrag per Briefwahl ausgeübt werden.

7.8 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Satzungsänderungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist das jugendliche Mitglied stimmberechtigt, jedoch nicht wählbar.

7.9 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung oder eine eigens für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen.

Bei Auflösung des Vereins geht das gesamte Vereinsvermögen zunächst in Treuhand der Ortsverwaltung/Ortschaftsrat von Durbach-Ebersweier. Entsteht nach Ablauf von drei Jahren kein neuer Hundesportverein, geht das Vermögen an das Tierheim Offenburg mit der Auflage, es für notleidende Tiere zu verwenden. Die Auflösungsformalitäten werden vom Aufsichtsrat des Tierheims abgewickelt.

281

§ 8 Weitere Bestimmungen

8.1 Falls es von den Mitgliedern bei der Anmeldung nicht anders angegeben wird, erfolgen allgemeine Vereinsrundschriften in einem Exemplar pro gleicher Postanschrift.

Ausgenommen davon sind Schreiben zu §§ 4.3, 4.5, 4.9, 7.1, 7.2.

8.2 Die in der Satzung genannten Anreden gelten exemplarisch auch für das andere Geschlecht.

§ 9 Salvatorische Klausel

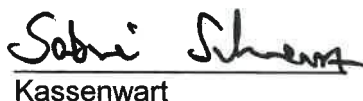
9.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

9.2 Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht.

Offenburg, 28.01.2012


1. Vorsitzender

Jürgen Bemsel


Kassenwart

Sabine Schwarz


2. Vorsitzender

Willi Königer


Schriftführer

Saskia Ringhandt

Eingetragen in das Vereinsregister
unter VR 627
Offenburg, ... 19.12.2012

Amtsgericht Offenburg - Vereinsregister-
Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
[Handwritten Signature]
Reichenbach
Justizangestellte

